

Nationalrat
Herbstsession 2019

18.049 n Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

**Anträge der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates**

vom 1. Juni 2018

vom 20. März 2019

vom 4. Juni 2019

vom 4. Juli 2019

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über elektronische Identifizie-
rungsdienste
(E-ID-Gesetz, BGEID)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 96 Absatz
1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 1. Juni 2018²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2018 3915

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
Art. 10	Subsidiäres E-ID-System des Bundes	Art. 10	E-ID des Bundes	<i>Art. 10</i>	
				Mehrheit	Minderheit I (Bregy, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Flach, Gmür-Schönenberger, Marti Min Li, Naef, Rytz Regula, Vogler, Wasserfallen Flavia)
				<i>¹ Festhalten</i>	<i>¹ Gemäss Ständerat</i>
¹ Falls kein IdP für die Ausstellung von E-ID der Sicherheitsniveaus substanziell oder hoch anerkannt ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit beauftragen, ein E-ID-System für dieses Sicherheitsniveau zu betreiben und E-ID auszustellen.		¹ Der Bundesrat kann eine Verwaltungseinheit damit beauftragen, ein E-ID-System zu betreiben und E-ID auszustellen.			¹ Der Bundesrat beauftragt eine Verwaltungseinheit damit, ein E-ID-System zu betreiben und E-ID auszustellen.
				Mehrheit	Minderheit (Marti Min Li, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Naef, Rytz Regula, Wasserfallen Flavia):
					^{1bis} Stammt mehr als die 80 Prozent aller ausgestellten E-ID von demselben IdP oder sind keine Anbieter in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen, muss der Bund ein eigenes E-ID-System entwickeln und anbieten.
² Die Bestimmungen über IdP sind in diesen Fällen auf die betreffende Verwaltungseinheit anwendbar.					

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
			(Mehrheit)	(Minderheit)
		³ Um den Zugang zu einer E-ID für breite Bevölkerungskreise sicherzustellen, kann der Bund sich an Unternehmen beteiligen, welche zum Zweck haben E-ID auszustellen.	³ Festhalten	³ Gemäss Ständerat
3. Abschnitt: Inhaberinnen und Inhaber von E-ID				
Art. 12				
		Art. 12 Streichen	Art. 12	
			Mehrheit	Minderheit I (Flach, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Guhl, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)
¹ Eine E-ID ist persönlich und darf Dritten nicht überlassen werden.			¹ Festhalten (siehe Art. 12 Abs. 2 und 3)	¹ Streichen (siehe Art. 12 Abs. 2 und 3)
				Minderheit II (Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Naef, Rytz Regula, Wasserfallen Flavia)
				¹ Gemäss Ständerat (= Streichen) (siehe Art. 12 Abs. 2 und 3)
			Mehrheit	Minderheit I (Flach, ...)
² Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID hat die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit die E-ID nicht missbräuchlich verwendet werden kann.			² Festhalten (siehe Art. 12 Abs. 1 und 3)	² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 12 Abs. 1 und 3)
				Minderheit II (Arslan, ...) ² Gemäss Ständerat (= Streichen) (siehe Art. 12 Abs. 1 und 3)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
<p>³ Der Bundesrat regelt die Sorgfaltspflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID.</p>			<p>(Mehrheit) ³ <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 12 Abs. 1 und 2)</i></p>	<p>(Minderheit I) ³ Wird für eine Informatikanwendung im Sinne von Art. 2 Bst. b eine Identifizierung des Sicherheitsniveaus niedrig angewendet, muss für diese Anwendung auch ein Zugang ohne E-ID möglich sein. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. <i>(siehe Art. 12 Abs. 1 und 2)</i></p>	<p>(Minderheit II) ³ <i>Gemäss Ständerat (= Streichen)</i> <i>(siehe Art. 12 Abs 1 und 2)</i></p>
<p>4. Abschnitt: Anbieterinnen von Identitätsdienstleistungen</p>					
<p>Art. 13</p>	<p>Anerkennung</p>	<p>Art. 13</p>	<p>Art. 13 Mehrheit</p>	<p>Minderheit (Arslan, Aebischer Matthias, Bregy, Fehlmann Rielle, Flach, Gmür-Schönenberger, Marti Min Li, Naef, Rytz Regula, Vogler, Wasserfallen Flavia)</p>	
<p>¹ IdP, die E-ID nach diesem Gesetz ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung des Informatiksteuerungsorgans des Bundes (ISB).</p>		<p>¹ IdP, die E-ID nach diesem Gesetz ausstellen wollen, brauchen eine Anerkennung der Eidgenössischen E-ID-Kommission (EIDCOM). Die EIDCOM erteilt die Anerkennung nach Anhörung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). <i>(siehe Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und 5, Art. 15 Abs. 1 Bst. g, k und l, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 2, 7. Abschnitt, Art. 25, Art. 25a, Art. 25b, Art. 25c, Art. 25d, Art. 26, Art. 27 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1)</i></p>	<p>¹ <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und 5, Art. 15 Abs. 1 Bst. g, k und l, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 2, 7. Abschnitt, Art. 25, Art. 25a, Art. 25b, Art. 25c, Art. 25d, Art. 26, Art. 27 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 und 2^{bis})</i></p>	<p>¹ <i>Gemäss Ständerat</i> <i>(siehe Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und 5, Art. 15 Abs. 1 Bst. g, k und l, Art. 17, Art. 19 Abs. 1 und 2, 7. Abschnitt, Art. 25, Art. 25a, Art. 25b, Art. 25c, Art. 25d, Art. 26, Art. 27 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 und 2^{bis})</i></p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Ein IdP wird anerkannt, wenn er:

- a. im Handelsregister eingetragen ist;
- b. Gewähr bietet, dass die für die E-ID-Systeme verantwortlichen Personen kein Risiko für die Sicherheit darstellen;
- c. Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen beschäftigt;
- d. Gewähr bietet, dass die von ihm betriebenen E-ID-Systeme die für das jeweilige Sicherheitsniveau vorgesehenen Anforderungen erfüllen;
- e. die Daten im E-ID-System nach schweizerischem Recht in der Schweiz hält und bearbeitet;
- f. über eine ausreichende Versicherung zur Deckung der Haftpflicht nach Artikel 28 oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten verfügt;
- g. Gewähr bietet für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

³ Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen der Anerkennung, insbesondere zu:

- a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;

² ...

- a. im Handelsregister eingetragen ist; bei Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden ist ein Eintrag im Handelsregister nicht notwendig;

³ Die Anerkennung wird nach Anhörung des EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) für drei Jahre erteilt.

³ Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt.
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Mehrheit

³ Festhalten
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

³ Gemäss Ständerat
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. der notwendigen Versicherungsdeckung beziehungsweise zu den gleichwertigen finanziellen Sicherheiten;
- c. den auf die E-ID-Systeme anwendbaren Standards und technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung dieser Systeme.

Art. 14 Erlöschen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlischt, wenn der IdP seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen ihn der Konkurs eröffnet wird. Die E-ID-Systeme sind weder pfändbar noch fallen sie in die Konkursmasse.

² Der IdP meldet dem ISB die geplante Aufgabe der Geschäftstätigkeit; dabei gibt er an, wie er mit den ausgestellten E-ID zu verfahren beabsichtigt.

³ Die E-ID-Systeme eines IdP, der seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder gegen den der Konkurs eröffnet wurde, können von einem andern anerkannten IdP übernommen werden. Der Erlös aus der Übernahme ist Teil einer allfälligen Konkursmasse.

⁴ Die Daten der Inhaberin oder des Inhabers einer E-ID, der oder die in die Übernahme nicht eingewilligt hat, sind zu vernichten.

Art. 14

² Der IdP meldet der EIDCOM die geplante ...
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 14**Mehrheit**

² *Festhalten*
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

² *Gemäss Ständerat*
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Werden die E-ID-Systeme von keinem anderen IdP übernommen, so ordnet das ISB an, dass der Bund sie ohne Entgelt übernimmt oder dass die darin enthaltenen Daten vernichtet werden.

⁵ ...
... übernommen, so ordnet die EIDCOM an, dass ...
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Mehrheit

⁵ Festhalten
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

⁵ Gemäss Ständerat
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 15 Pflichten**Art. 15****Art. 15****Art. 15**

¹ Der IdP hat folgende Pflichten:

¹ ...

¹ ...

¹ ...

- a. Er sorgt für das korrekte Funktionieren und den sicheren Betrieb des E-ID-Systems.
- b. Er stellt die E-ID aus.
- c. Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass die Gültigkeit aller E-ID, die er ausstellt, mit einem gebräuchlichen Verfahren jederzeit zuverlässig und kostenlos überprüft werden kann.
- d. Er hält die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d ein.
- e. Er aktualisiert die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 7.
- f. Er meldet fedpol Fehler in den Personenidentifizierungsdaten, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber entdeckt.

- b. Er stellt die E-ID für alle Personen aus, die die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

^{c^{bis}} Er gestaltet das E-ID-System so aus, dass für Menschen mit Behinderung keine Benachteiligung bei der Beantragung einer E-ID entsteht.
(siehe Abs. 3)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>g. Er meldet dem ISB sicherheitsrelevante Vorkommnisse im E-ID-System oder beim Einsatz der E-ID, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden oder die er selber entdeckt.</p> <p>h. Er holt von der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID das ausdrückliche Einverständnis ein, wenn er einer Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes Personenidentifizierungsdaten zum ersten Mal übermittelt.</p> <p>i. Er gewährt der Inhaberin oder dem Inhaber der E-ID online Zugang zu den Daten, die bei der Anwendung der E-ID entstehen, sowie zu deren oder dessen Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5.</p> <p>j. Er vernichtet die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, nach sechs Monaten.</p>		<p>g. Er meldet der EIDCOM sicherheitsrelevante ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Mehrheit g. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Minderheit (Arslan, ...) g. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>
<p>k. Er erarbeitet Muster für die Vereinbarungen mit den E-ID-verwendenden Diensten und legt sie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vor.</p>		<p>k. und legt sie dem EDÖB vor. (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Mehrheit k. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Minderheit (Arslan, ...) k. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>
<p>l. Er meldet dem ISB alle geplanten Änderungen an seinem E-ID-System sowie Änderungen an seiner Geschäftstätigkeit, die die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 13 und der Pflichten nach den Buchstaben a–k in Frage stellen könnten.</p>		<p>l. Er meldet der EIDCOM alle geplanten ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Mehrheit l. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Minderheit (Arslan, ...) l. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Er sorgt für einen Kundendienst, der es erlaubt, Meldungen über Störungen oder Verlust einer E-ID entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p>			
<p>³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben f, g und l.</p>	<p>³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Ausgestaltung der E-ID-Systeme und zu den Meldungen ... (siehe Abs. 1 Bst. c^{bis})</p>		
<p>Art. 16 Datenweitergabe</p>	<p>Art. 16</p>	<p>Art. 16 Datenweitergabe und Datennutzung</p>	<p>Art. 16</p>
<p>¹ Der IdP darf Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizierungsdaten weitergeben:</p>			
<ul style="list-style-type: none"> a. die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen; b. die für die Identifizierung der betreffenden Person im Einzelfall notwendig sind; und c. in deren Übermittlung die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID eingewilligt hat. 			<p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)</p>
<p>² Dritten darf er die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile nicht bekannt geben.</p>	<p>² nicht bekannt geben. Die Datenbearbeitung durch Dritte nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) bleibt vorbehalten.</p>	<p>² Dritten darf er die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, die Daten, die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile weder bekannt geben, noch diese Daten zu anderen Zwecken als zur Umsetzung der in Artikel 15 genannten Pflichten nutzen.</p>	<p>² <i>Festhalten</i></p> <p>² <i>Gemäss Ständerat</i></p>
			<p>³ Die E ID-Registrierungsnummer darf er nur an Behörden oder andere Stellen bekannt geben, die öffentliche Aufgaben erfüllen.</p>

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 17** Zugang zu einer E-ID

Stammt mehr als die Hälfte aller ausgestellten E-ID von demselben IdP oder stammen mehr als 60 Prozent von zwei IdP und gibt es glaubhafte Hinweise, dass eine Art von E-ID, die breiten Bevölkerungskreisen angeboten wird, wiederholt Antragstellerinnen und Antragstellern, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen, nicht zugänglich war, so verpflichtet das ISB die betreffenden IdP, diese Art von E-ID allen Personen zu denselben Bedingungen zugänglich zu machen.

Art. 18 Interoperabilität

¹ IdP akzeptieren ihre E-ID-Systeme gegenseitig und stellen sicher, dass die E-ID-Systeme interoperabel sind.

² Der Bundesrat erlässt die technischen Vorschriften; er legt insbesondere die Schnittstellen fest.

Art. 17

...

...
so verpflichtet die Eidcom die betreffenden IdP ...
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 18

^{1bis} Betreffend gegenseitige Abgeltung gelten die IdP als marktmächtig im Sinne von Artikel 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) und die entsprechenden Preise gelten nicht als Ergebnis wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Artikel 12 PüG.

Art. 17

Mehrheit

Festhalten

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

Gemäss Ständerat

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 19 Aufsichtsmassnahmen und Entzug der Anerkennung		Art. 19	Art. 19
¹ Wenn ein IdP dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder Pflichten, die ihm das ISB auferlegt hat, missachtet, namentlich wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so ordnet das ISB die Massnahmen an, die er zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen hat, und setzt ihm eine angemessene Frist dazu an.		¹ Wenn ein IdP dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder Pflichten, die ihm die EIDCOM auferlegt hat, missachtet, namentlich wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so ordnet die EIDCOM die Massnahmen an ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)	Mehrheit ¹ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
² Es kann dem IdP die Anerkennung entziehen, wenn dieser den rechtmässigen Zustand nicht fristgemäss wiederherstellt.		² Sie kann dem IdP ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)	Mehrheit ² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zum Entzug der Anerkennung.			Minderheit (Arslan, ...) ² <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
7. Abschnitt: Funktion des Informatiksteuerungsorganes des Bundes		7. Abschnitt: Eidgenössische E-ID-Kommission (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)	Mehrheit 7. Abschnitt: Festhalten (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
Art. 25 Zuständigkeit		Art. 25 Organisation	Art. 25 Mehrheit <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)
¹ Das ISB ist zuständig für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie.		¹ Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische E ID-Kommission (EIDCOM); er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	Minderheit (Arslan, ...) <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Es veröffentlicht eine Liste der IdP und von deren E-ID-Systemen.

² Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen oder Behörden angehören, die Tätigkeiten als IdP ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen oder Behörden stehen.

³ Die EIDCOM ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) administrativ zugeordnet und verfügt über ein eigenes Sekretariat.

⁴ Sie untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates und des EJPD. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

⁵ Sie kann das fedpol beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

⁶ Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁷ Die Kosten der EIDCOM werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25a Aufgaben

¹ Die EIDCOM überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

Art. 25a
Mehrheit

Festhalten

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

Gemäss Ständerat

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung von IdP, die Aufsicht über sie, die Anordnung von Massnahmen sowie den Entzug der Anerkennung;
- b. die Veröffentlichung einer Liste der IdP und von deren E-ID-Systemen;
- c. den Entscheid im Streitfall über Fragen des Zugangs zu einer E-ID und der Interoperabilität.

³ Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der IdP und von deren E-ID-Systemen im Hinblick auf ein sicheres, vielfältiges und erschwingliches Angebot von elektronischen Identitätsdienstleistungen.

⁴ Sie schlägt dem Bundesrat gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit elektronischen Identitätsdienstleistungen vor.

⁵ Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25b Aufgaben des Sekretariats

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der EIDCOM vor, führt die Verfahren durch und erlässt zusammen mit dem Präsidium die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. Es stellt der EIDCOM Antrag und vollzieht ihre Entscheide.

Art. 25b

Mehrheit

Festhalten

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

Gemäss Ständerat

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Es gibt Stellungnahmen ab und berät Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID, Arbeitsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

³ Es verkehrt mit IdP, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.

⁴ Es kann in den Betrieb eines IdP eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die EIDCOM unverzüglich.

⁵ Es vertritt die EIDCOM vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten.

⁶ Die EIDCOM kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25c Personal des Sekretariats

¹ Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor des Sekretariats, die EIDCOM das übrige Personal des Sekretariats.

² Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25d Amts- und Geschäftsgeheimnis

Die EIDCOM darf keine Amts- und Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25c

Mehrheit

Festhalten

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 25d

Mehrheit

Festhalten

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

Gemäss Ständerat

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

Gemäss Ständerat

(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 26 Informationssystem</p> <p>Das ISB führt für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die im Anerkennungsprozess vom IdP gelieferten Daten, Unterlagen und Nachweise; b. die Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben g und l; c. die Aufsichtsmaßnahmen. 		<p>Art. 26 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die EIDCOM führt ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p> <p>² Sie darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Persönlichkeitsprofile und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten. (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Art. 26</p> <p>Mehrheit <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p> <p>Minderheit (Arslan, ...) <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>

8. Abschnitt: Gebühren

<p>Art. 27</p> <p>¹ Fedpol und ISB erheben von den IdP für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.</p> <p>² Für Abfragen zur Gültigkeit der E-ID-Registrierungsnummer nach Artikel 23 Absatz 2 werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³. Er kann bei der Festlegung der Höhe</p>		<p>Art. 27</p> <p>¹ Fedpol und EIDCOM erheben von den ... (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>	<p>Art. 27</p> <p>Mehrheit ¹ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p> <p>Minderheit (Arslan, ...) ¹ <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe Art. 13 Abs. 1, ...)</p>
---	--	---	---

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

der Gebühren für die Übermittlung von Personenidentifizierungsdaten insbesondere berücksichtigen, ob es um die Erstübermittlung oder die Aktualisierung von Personenidentifizierungsdaten geht und ob ein IdP die E-ID der Bezügerin oder dem Bezüger unentgeltlich ausstellt und zur Nutzung überlässt.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmung Art. 29

¹ Das ISB anerkennt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag eines IdP von diesem ausgestellte elektronische Identifizierungseinheiten:

- a. als E-ID des Sicherheitsniveaus niedrig, wenn:
 1. die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt,
 2. die Inhaberin oder der Inhaber sich damit einverstanden erklärt hat, und
 3. die Ausweisnummer sowie amtlicher Name, Vornamen und Geburtsdatum mit den Personenidentifizierungsdaten im Informationssystem nach Artikel 24 übereinstimmen;
- b. als E-ID des Sicherheitsniveaus substanziell, wenn zusätzlich eine Identifizierung in einem gesetzlich geregelten und beaufsichtigten Verfahren durchgeführt wurde, das eine vergleichbare Sicherheit

¹ Das ISB anerkennt bis drei Jahre nach Inkrafttreten ...

Art. 29

¹ Die EIDCOM anerkennt bis drei Jahre ...
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Art. 29

Mehrheit

¹ *Festhalten*
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Minderheit (Arslan, ...)

¹ *Gemäss Ständerat*
(siehe Art. 13 Abs. 1, ...)

Bundesrat

bietet wie die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren.

² Wer ein gültiges qualifiziertes Zertifikat nach Artikel 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁴ über die elektronische Signatur besitzt, kann damit, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 und 3 erfüllt sind, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem IdP beantragen, ihr oder ihm ohne weitere Identifizierung eine E-ID des Sicherheitsniveaus substantiell auszustellen.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zu den Ausstellungsverfahren.

Nationalrat

² ...

... erfüllt sind, bis drei Jahre nach Inkrafttreten ...

Ständerat

^{2bis} Die EIDCOM berücksichtigt bei der Anerkennung nach Art. 13 bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Ergebnis der Zertifizierung eines Herausgebers von Identifikationsmitteln gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

^{2bis} Das ISB berücksichtigt bei ...
(siehe Art. 13 Abs. 1 ...)

Minderheit (Arslan, ...)

^{2bis} Gemäss Ständerat
(siehe Art. 13 Abs. 1...)